



Leitfaden

Informations- und Publizitätsvorschriften

für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds
im Freistaat Thüringen
in der Förderperiode 2014 bis 2020

Stand: 30.06.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtsgrundlagen	4
3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	5
3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit	5
3.2 Gestaltungsgrundsätze	7
4 Gestaltungselemente	9
4.1 Das EU-Emblem	9
4.2 Das ESF-Logo für Thüringen	12
4.3 Die Platzierung der Zeichen	14
4.4 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	14
5 Checkliste	15
5.1 Informationen zum ESF-geförderten Projekt – allgemein	15
5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen	15
5.3 Website	16
5.4 Filme, DVDs, CDs	16
6 Ansprechpartner	17
Anhang	18

1 Einleitung

Der Freistaat Thüringen erhält in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 1.664 Mio. € aus den Europäischen Strukturfonds. Auf den Europäischen Sozialfonds entfallen davon 499 Mio. €. Grundlage bildet das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds.

Gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 umfangreiche Aktionen durchzuführen, um die Interventionen der Strukturfonds der Europäischen Union mit Hilfe geeigneter Informations- und Kommunikationsmaßnahmen den Begünstigten und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Ziel ist es somit, die Öffentlichkeit, d. h. die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, sowie Begünstigte und potenziell Begünstigte über Vorhaben und die kofinanzierten Programme des Europäischen Sozialfonds zu informieren und für deren Bekanntmachung zu sorgen.

Die Öffentlichkeit wird dabei einerseits über die Ziele und Inhalte des Operationellen Programms informiert, um die Rolle und Errungenschaften der Europäischen Kohäsionspolitik für die Lebenswirklichkeit in Thüringen sichtbar zu machen. Andererseits wird mit den Informationen zur Verwendung der ESF-Mittel in den einzelnen Vorhaben die Transparenz der Förderpolitik für die Bürgerinnen und Bürger erhöht. Ferner werden administrative und finanzielle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds transparent.

Dieser „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds“ richtet sich dabei an:

- Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung und Begünstigte
- Personen, die mit der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds betraut sind.

Der Leitfaden soll eine wirksame Hilfe und Anleitung für die Einhaltung und Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darstellen.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Informations- und Publizitätspflichten bilden die folgenden Dokumente:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (in der jeweils gültigen Fassung)¹
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend der Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (in der jeweils gültigen Fassung)²
- Operationelles Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2014 bis 2020



Beachten Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen im Zuwendungsbescheid Ihres ESF-geförderten Vorhabens. Die Erfüllung der Auflagen wird überprüft.



Mit der Annahme einer Förderung aus dem ESF erklären Sie sich als Träger eines Vorhabens einverstanden, in die Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Anhang XII dieser Verordnung) aufgenommen zu werden. Diese Liste wird von der Verwaltungsbehörde ESF mit den in Anhang XII genannten Angaben veröffentlicht.

¹ ABI. (EU) L 347 vom 17.12.2013, S. 320

² ABI. (EU) L 223 vom 29.07.2014, S. 7

3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit


Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ ist dafür zuständig, dass die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der Informations- und Publizitätspflichten eingehalten werden.


Darüber hinaus haben jedoch auch die Begünstigten von Mitteln des Europäischen Sozialfonds Vorgaben zur Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht zwingend zu beachten.

3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit

Alle Träger von Vorhaben sind verpflichtet, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und alle weiteren am Vorhaben Beteiligten über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Außerdem ist jeder Träger von Vorhaben verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet - auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Ziel ist es, dass die Förderung des Vorhabens und die wichtige Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

 Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines ESF-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.) enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds.

 Für jedes Vorhaben ist ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle – etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes – anzubringen. Auf diesem soll auf die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hingewiesen werden. Zum Erstellen des Plakates hat die Verwaltungsbehörde ESF für jede Prioritätsachse eine Vorlage (template) entwickeln lassen. Die Vorlagen sind im Anhang dieses Leitfadens dargestellt und stehen auf der Website des ESF Thüringen www.esf-thueringen.de unter dem Link http://www.esf-thueringen.de/esf_2014/bibliothek/publizitaet/leitfaden_und_hilfsmittel/ zum Download bereit. Die Vorlage kann gespeichert und die Angaben zum Vorhaben können direkt im Plakat vorgenommen werden.

Von dieser Regelung sind folgende Fördergegenstände ausgenommen:

Gründerrichtlinie Teil A

- Gründungsberatungen durch Gewährung von Existenzgründerpässen
- Existenzsicherung für Gründer und Gründerinnen in der Vorgründungsphase durch Gründerprämien
- Intensivberatungen für Existenzgründerinnen und –gründer durch selbstständige Unternehmensberater/innen

Weiterbildungsrichtlinie

- Weiterbildungsschecks für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Für diese Fördergegenstände wird das Plakat in der GFAW an einer gut sichtbaren Stelle angebracht. Zudem sollen die Begünstigten im Rahmen der Überstellung des Zuwendungsbescheides mit einem Flyer über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden.

Eine weitere Ausnahme bilden die Vorhaben der Technischen Hilfe ESF. Für Vorhaben, bei denen die Verwaltungsbehörde ESF Begünstigte ist, reicht ein Plakat je Fördergegenstand. Begünstigte außerhalb der Verwaltungsbehörde ESF hängen jeweils ein Plakat pro Vorhaben auf. Sofern ein Vorhaben wiederholt auftritt, genügt ein Plakat für dieses Projekt.



Existiert eine Website des/r Begünstigten, ist an geeigneter Stelle (dort wo das Vorhaben vorgestellt wird) eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen. Die Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung hervorheben.

Darüber hinaus sind auf der Website sowohl das Thüringer ESF-Logo als auch das EU-Emblem zwingend darzustellen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass beide Logos direkt nach Aufrufen der Website sichtbar sind ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist.

3.2 Gestaltungsgrundsätze

Für die Umsetzung der Informations- und Publizitätspflichten gibt es verschiedene Instrumente.

Sowohl das EU-Emblem mit dem Verweis auf den Europäischen Sozialfonds als auch das thüringenspezifische Logo des Europäischen Sozialfonds sind bei Nutzung der nachfolgend aufgeführten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit so darzustellen, dass in angemessener Form auf die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds hingewiesen wird.

Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit sind u. a.:

Drucksachen

- Umschlagseiten von Broschüren
- Flyer und Faltblätter
- Mitteilungsblätter/ Newsletter
- Plakate
- Anzeigen und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften

Audiovisuelle Materialien

- Filme, Videos, DVDs, CDs
- Radio-, Kino- und Fernsehspots

Internet

- Internetpräsentationen

Außenwerbung

- Informationstafeln

hausinterne Publikationen

- Zertifikate, Teilnahmebestätigungen, anderweitige Bescheinigungen
- Hausmitteilungen
- Zwischen- und Endergebnisse der bezuschussten Projekte
- Pressemitteilungen

Veranstaltungen

- Messestände
- Ausstellungen
- Informationsveranstaltungen
- Pressekonferenzen
- Seminare



Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der ESF-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.



Bei Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Zwischen- und Abschlussberichte) muss auf der Titelseite auf die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Sozialfonds hingewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für alle elektronischen Publikationen und audiovisuellen Materialien.



Bei allen Dokumenten für Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen oder Wettbewerbe (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Sozialfonds hinzuweisen.

Darüber hinaus ist in den Veranstaltungsräumen neben dem nationalen bzw. regionalen Emblem eine EU-Fahne zu verwenden.



Wird ein unternehmens-, trägerspezifisches oder anderweitiges Logo des Begünstigten verwendet, so sind sowohl das EU-Emblem als auch das ESF-Logo in mindestens gleicher Größe und Farbigkeit darzustellen. Während das EU-Emblem auch allein abgebildet werden darf, wird das ESF-Logo für Thüringen immer zusammen mit dem EU-Emblem dargestellt.

Hinweise zur Gestaltung des ESF-Logos und des EU-Emblems finden Sie im Kapitel 4 dieses Leitfadens.

4 Gestaltungselemente

4.1 Das EU-Emblem

Der Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 enthält Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben.

Die Sterne im EU-Emblem

Die europäische Flagge, die für die Einheit und Identität Europas steht, besteht aus einem blauen Rechteck und zwölf Sternen, deren Anzahl unveränderlich ist. Angeordnet werden die Sterne wie die Stunden auf dem Ziffernblatt einer Uhr.



Jeder Stern besteht aus fünf Zacken und ist stets mit der Spitze nach oben abzubilden.

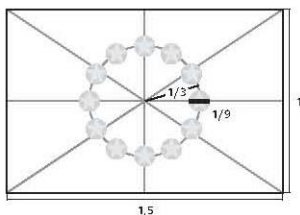


Die Verbindungslinie zwischen dem rechten und dem linken oberen Zacken jedes Sternes muss im rechten Winkel zum äußeren Rand des jeweiligen Werbemittels angebracht werden.



Die Geometrie des EU-Emblems

Das Rechteck des EU-Emblems misst in seiner Breite das Anderthalbfache seiner Höhe.



Logodarstellung auf farbigem Untergrund

Das EU-Emblem sollte vorzugsweise auf weißem oder hellem Untergrund dargestellt werden, verschiedenfarbige oder nicht zum Blauton passende Farben sind zu vermeiden. Wird das Logo dennoch auf einem farbigen Untergrund dargestellt, soll das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens ein Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen soll.



Die Farben des EU-Emblems

Für die europäische Flagge müssen die offiziellen Farben „Pantone Reflex Blue“ für die Rechteckfläche und „Pantone Yellow“ für die Sterne verwendet werden.



PANTONE REFLEX BLUE



Sonderfarbe: PANTONE REFLEX BLUE
 CMYK: 100 / 80 / 0 / 0
 RGB: 0 / 51 / 153
 Web: #003399

PANTONE YELLOW



Sonderfarbe: PANTONE YELLOW
 CMYK: 0 / 0 / 100 / 0
 RGB: 255 / 204 / 0
 Web: #FFCC00

Das EU-Emblem in Blau

Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall PANTONE REFLEXE BLUE zu verwenden), sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden, die Sterne erscheinen in Weiß.







Das EU-Emblem in Schwarz

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, so ist der Umriss des Rechtecks durch eine schwarze Linie wiederzugeben; die Sterne werden mit schwarzer Füllung auf weißem Grund dargestellt.



Verwendung des EU-Emblems

-  Das EU-Emblem ist im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den ESF **immer** mit dem Zusatz „**EUROPÄISCHE UNION**“ und „**Europäischer Sozialfonds**“ zu verwenden!
Grundsätzlich sind folgende Schriftarten erlaubt: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu.
Zulässige Varianten stehen auf der Internetseite des ESF-Thüringen unter www.esf-thueringen.de zum Download bereit.
-  Auf den Internetseiten der Begünstigten ist das EU-Emblem **zwingend** in Farbe darzustellen.
-  Bei allen anderen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit ist das EU-Emblem **vorrangig** in Farbe und nur in Ausnahmefällen in Blau bzw. Schwarz darzustellen.
-  Das EU-Emblem ist immer eindeutig sichtbar in einer „prominenten“ Position zu platzieren.

Beispiele:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

4.2 Das ESF-Logo für Thüringen

Das ESF-Logo besteht aus folgenden Elementen:

- den drei Buchstaben „E“, „S“ und „F“ in Rot,
- dem EU-Emblem sowie
- den Schriftzügen „Europa für Thüringen“ und „Europäischer Sozialfonds“ in Großbuchstaben.



Die Farben des ESF-Logos für Thüringen

Für das ESF-Logo sind folgende Farben beim Druck von Sonderfarben oder im CMYK-Modus zu verwenden.



Sonderfarbe: HKS 43
CMYK: 100 / 70 / 0 / 0
RGB: 0 / 67 / 133
Web: #005CA6



Sonderfarbe: HKS 14
CMYK: 0 / 100 / 100 / 0
RGB: 212 / 0 / 20
Web: #F40014



Sonderfarbe: HKS 3
CMYK: 0 / 0 / 100 / 0
RGB: 255 / 204 / 0
Web: #FFED00

Das ESF-Logo in Schwarz

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, wie oft auf Briefbögen oder Tagungsunterlagen, so ist das ESF-Logo wie folgt einzusetzen. Andere Einfärbungen sind nicht zulässig.



Das ESF-Logo auf farbigem Untergrund

Als weitere Variante ist die Darstellung des ESF-Logos auf farbigem Untergrund zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass alle Elemente des Logos eindeutig erkennbar sind. Bei einem Untergrund, der sehr dunkel ist, ist die Variante mit dem weißen Logo-Hintergrund zu verwenden.



Alle zulässigen Varianten des Thüringer ESF-Logos stehen auf der Internetseite des ESF-Thüringen unter www.esf-thueringen.de zum Download bereit.

Im Ausnahmefall können bei Werbemitteln in Verbindung mit dem "blau" des Markenhandbuchs des Freistaats Thüringen auch die folgenden Varianten genutzt werden:



Weitere Ausnahme:

Bei sehr schmalen Formaten von Werbemitteln (z. B. Stifte) darf das Thüringer ESF-Logo auch in folgenden Varianten dargestellt werden:



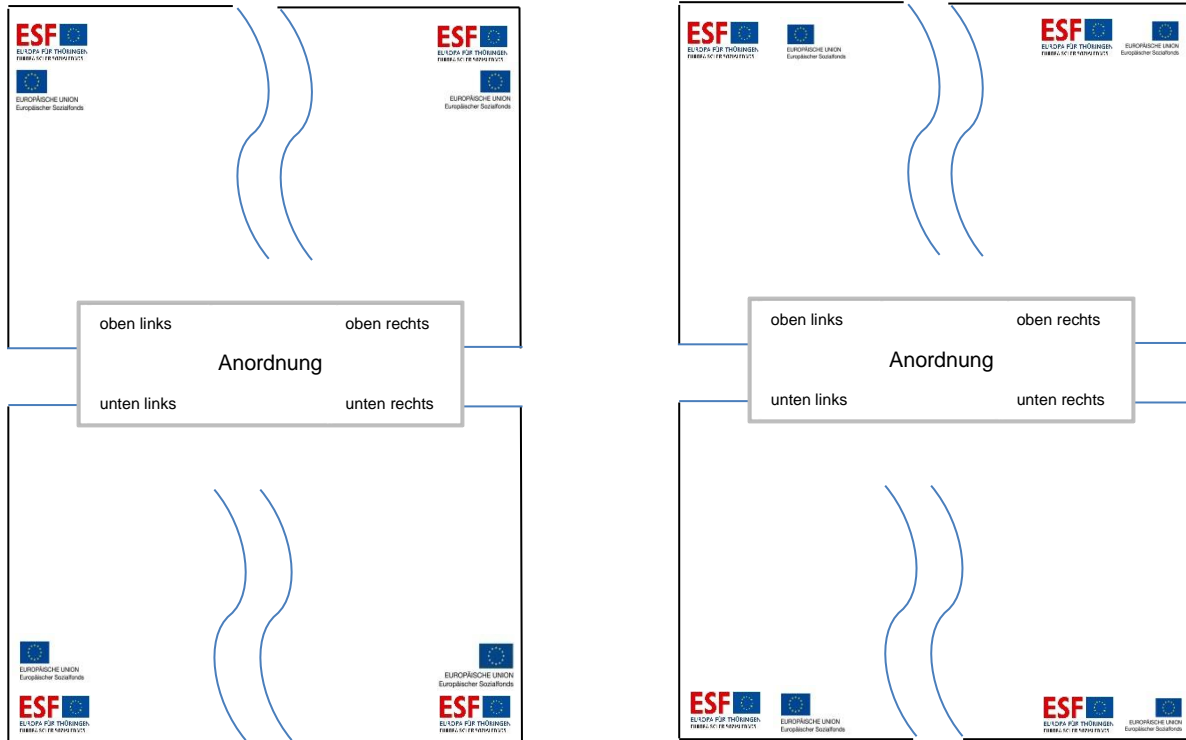
Die Version mit der weißen Schrift ist auch bei anderen Hintergrundfarben zulässig.



Das ESF-Logo darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden!

4.3 Die Platzierung der Zeichen

Das EU-Emblem soll in Kombination mit dem ESF-Logo verwendet werden. Beispiele hierfür sind:



 In der Regel sind immer beide Logos gemeinsam zu verwenden.

 **Ausnahme:**
Bei sehr kleinen Formaten (z. B. Stifte, USB-Stick) oder wenn technische Einschränkungen vorliegen, reicht das Thüringer ESF-Logo.

4.4 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (fixe Förderfloskel)

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist im Rahmen der o. g. Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie folgt zu erwähnen:

„Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.

Bei englischsprachigen Instrumenten ist die Förderfloskel wie folgt zu verwenden:

„Supported by the Free State of Thuringia and the European Social Fund“

5 Checkliste

5.1 Informationen zum ESF-geförderten Projekt – allgemein

- Haben Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
- Haben Sie den „Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020“ gelesen?
- Wie präsentieren Sie sich nach außen? Haben Sie Ihr Vorhaben sichtbar gekennzeichnet, so dass die Öffentlichkeit Ihre Aktivitäten wahrnimmt?
- Haben Sie das Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut einsehbaren Stelle aufgehängt (siehe Anhang) – sofern keine Ausnahmeregelung (Abschnitt 3.1) vorliegt?
- Erhalten Ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen Teilnahmenachweis und/oder Informationsmaterial mit dem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen?

5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen

- Haben Sie das EU-Emblem entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung, Geometrie und Anordnung verwendet? Hat das EU-Emblem die gleiche Größe wie das verwendete regionale Emblem? Haben Sie das EU-Emblem richtig mit Europäische Union und dem Europäischen Sozialfonds benannt?
- Nutzen Sie das Thüringer ESF-Logo für Ihre Publikation und beachten Sie hierzu die Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung?
- Haben Sie daran gedacht, im Impressum auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hinzuweisen (fixe Förderfloskel – Abschnitt 4.4)?
- Wer ist der Herausgeber Ihrer Publikation? Wenn es ein Ministerium der Landesregierung ist: Haben Sie die Druckfreigabe durch die jeweilige Pressestelle eingeholt?
- Sind das EU-Emblem und das ESF-Logo auf den Einladungen und Ablaufplänen zur Veranstaltung vorhanden, richtig angeordnet und benannt?
- Haben Sie in den Dokumenten den Hinweis auf die Förderung der Veranstaltung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen gegeben (fixe Förderfloskel - Abschnitt 4.4)?
- Ist im Veranstaltungsraum eine EU-Fahne zusammen mit der regionalen Fahne angebracht?
- Haben das EU-Emblem und das Thüringer ESF-Logo auf dem Mottoschild der Veranstaltung die gleiche Größe wie das regionale/eigene Logo?
- Wurde in den Pressemitteilungen auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hingewiesen?

5.3 Website

- Haben Sie das EU-Emblem und das Thüringer ESF-Logo auf Ihrer Website verwendet?
- Wurde das EU-Emblem entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung (**hier nur in Farbe zulässig!**), Geometrie und Anordnung verwendet? Haben Sie das EU-Emblem richtig mit Europäische Union und dem Europäischen Sozialfonds benannt?
- Wurde das Thüringer ESF-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung verwendet?
- Haben sowohl das EU-Emblem als auch das Thüringer ESF-Logo die gleiche Größe wie das verwendete regionale/ eigene Logo?
- Erfolgte die Platzierung des EU-Emblems und des Thüringer ESF-Logos so, dass beide Logos direkt nach Aufrufen der Website sichtbar sind ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist?

5.4 Filme, DVDs, CDs

- Erfolgte die Platzierung des EU-Emblems und des Thüringer ESF-Logos im Abspann?
- Haben Sie daran gedacht, im Abspann auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hinzuweisen (fixe Förderfloskel - Abschnitt 4.4)?

6 Ansprechpartner

Für die Einhaltung, Planung und Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ zuständig.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“
Melanie Booth
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Tel. 0361/ 57 38 11 341
Fax 0361/ 57 38 11 394
E-Mail: Melanie.Booth@tmasgff.thueringen.de

Fragen können auch an die Bewilligungsbehörden GFAW mbH und Thüringer Aufbaubank gerichtet werden.

GFAW mbH:
Herr Dr. Achard
Tel.: 0361/ 22 23 248
E-Mail: Michael.Achard@gfaw-thueringen.de

Thüringer Aufbaubank:
Frau Hübner
Tel.: 0361/ 74 47 422
E-Mail: Claudia.Huebner@aufbaubank.de

Ergänzende Hinweise finden Sie außerdem auf der Internetseite der Europäischen Union:
http://europa.eu/index_de.htm

Grafische Hinweise zum EU-Emblem:
<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

Download des EU-Emblems:
http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

Das ESF-Logo (farbig und schwarz) steht in verschiedenen Dateiformaten auf der ESF-Internetseite für den Freistaat Thüringen zum Download bereit:
<http://www.esf-thueringen.de>.

Anhang

Muster Plakate DIN A3

Prioritätsachse A: Gründerrichtlinie Teil A, Beratungsrichtlinie, Fachkräftenrichtlinie, FuE-Personal-Richtlinie

www.esf-thueringen.de

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Freistaat
Thüringen

ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Beschäftigung und Mobilität von Arbeitskräften

Projekttitle

Begünstigte(r)

Projektbeschreibung

Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung fördern und die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützen

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Prioritätsachse B: Aktivierungsrichtlinie, Integrationsrichtlinie, Armutspräventionsrichtlinie

www.esf-thueringen.de



ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Soziale Inklusion und Armutsbekämpfung

Projekttitle

Begünstigte(r)

Projektbeschreibung

Chancengleichheit und soziale Inklusion fördern sowie Armut und Diskriminierung bekämpfen



Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Prioritätsachse C: ESF-Schulförderrichtlinie, Weiterbildungsrichtlinie, Ausbildungsrichtlinie, Thüringen Jahr

www.esf-thueringen.de



ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Bildung und lebenslanges Lernen

Projekttitle

Begünstigte(r)

Projektbeschreibung

*In Bildung, Ausbildung und
Berufsbildung investieren – für
Kompetenzen und lebenslanges
Lernen*



Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Infoblätter gem. Ausnahmeregelung nach Ziff. 3.1 dieses Leitfadens

www.esf-thueringen.de

ESF **Freistaat Thüringen**

Europäischer Sozialfonds-Freistaat-Thüringen
Förderperiode: 2014 bis 2020

Infoblatt zu Ihrer ESF-Förderung

Existenzgründerpass (Gründerrichtlinie Teil A)

Gründungsberatungen und -qualifizierungen

Was wird gefördert?

- Unterstützung von Maßnahmen, die auf Selbstständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründung abzielen
- Förderung von Beratungen und Qualifizierungen im Rahmen des Aufbaus des eigenen Unternehmens oder der Sicherung eines Unternehmens bei Übergabe im Rahmen einer Nachfolge

Wer wird unterstützt?

- Natürliche Personen, die eine Existenzgründung oder Betriebsübernahme in Thüringen beabsichtigen und noch nicht wirtschaftlich selbstständig tätig sind

Wie ist die Förderung ausgestaltet?

- Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Anleihefinanzierung als Standardentlastkosten für Förderzustände gemäß dem individuellen Betreuungsplan
- Die Förderung beträgt bis zu 75 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben
 - bei Existenzgründungen max. 1.500,00 EUR sowie bei Unternehmensnachfolgen max. 2.100,00 EUR
- Bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit beträgt die Förderung bis zu 90 % und bei Gründung aus der Langzeitarbeitslosigkeit bis zu 100 %
- Der Beihilfezeitraum beträgt bis zu 9 Monate

Bei Fragen hilft Ihnen:

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaats Thüringen mbH (GAWW)
Waldbergstraße 1 #
99992 Erfurt
Tel.: 03611/22230
www.gaww-thueringen.de

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

www.esf-thueringen.de

ESF **Freistaat Thüringen**

Europäischer Sozialfonds-Freistaat-Thüringen
Förderperiode: 2014 bis 2020

Infoblatt zu Ihrer ESF-Förderung

Gründerprämie (Gründerrichtlinie Teil A)

Existenzsicherung für Gründer und Gründerinnen in der Vorgründungsphase

Was wird gefördert?

- Existenzsicherung von Gründern/innen mit innovationsbasierten Gründungsvorhaben von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung während der Gründungsphase durch Vergabe einer Gründerprämie

Wer wird unterstützt?

- Natürliche Personen, die aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus oder im Anschluss daran die Umsetzung eines innovationsbasierten Gründungsvorhabens in Thüringen beabsichtigen

Wie ist die Förderung ausgestaltet?

- Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Festbetragfinanzierung als Standardentlastkosten zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Die Förderung beträgt 3.000 EUR/Monat für Personen, die über einen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschulabschluss verfügen, alle anderen Personen erhalten 2.000 EUR monatlich
- Voraussetzung für die Förderung ist eine projektbegleitende Betreuung des Gründers/der Gründerin durch ein Gründungsnetzwerk bzw. einen Gründungssachverständigen/Verband
- Der Zuschuss wird bis 3 Monate nach erfolgreicher Gründung, max. jedoch für 12 Monate gewährt

Bei Fragen hilft Ihnen:

Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum (TZEx)
Gustav-Heym-Str. 1, 99996 Erfurt
Tel.: 036000/843939
www.tzex.de

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GAWW)
Waldbergstraße 1 #
99992 Erfurt
Tel.: 03611/22230
www.gaww-thueringen.de

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

www.esf-thueringen.de

ESF **Freistaat Thüringen**

Europäischer Sozialfonds-Freistaat-Thüringen
Förderperiode: 2014 bis 2020

Infoblatt zu Ihrer ESF-Förderung

Intensivberatungen (Gründerrichtlinie Teil A)

Für Existenzgründer/innen durch selbstständige Unternehmensberater/innen

Was wird gefördert?

- Intensivberatungen, die Strategien zum Aufbau bzw. für eine nachhaltige positive Entwicklung und Sicherung von KMU vermitteln

Wer wird unterstützt?

- Natürliche Personen, die eine Existenzgründung oder Betriebsübernahme in Thüringen beabsichtigen und bis zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht wirtschaftlich selbstständig tätig sind

Wie ist die Förderung ausgestaltet?

- Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Anleihefinanzierung
- Die Förderung beträgt bis zu 70 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben für das Beratungs- und das Qualitätsicherungshonorar
 - pro Tageweise Beratung werden max. 500,00 EUR bzw. pro Tageweise Qualitätsicherung max. 70,00 EUR gefördert
- Der Zuschuss wird für bis zu 20 Tageweise gewährt

Bei Fragen hilft Ihnen:

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaats Thüringen mbH (GAWW)
Waldbergstraße 1 #
99992 Erfurt
Tel.: 03611/22230
www.gaww-thueringen.de

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

www.esf-thueringen.de

ESF **Freistaat Thüringen**

Europäischer Sozialfonds-Freistaat-Thüringen
Förderperiode: 2014 bis 2020

Infoblatt zu Ihrer ESF-Förderung

Thüringer Weiterbildungscheck (Weberleitungsrichtlinie)

Für das individuelle Plus an beruflicher Weiterbildung

Was wird gefördert?

- berufliche Weiterbildung (d. h. Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten sowie praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit), z.B. Sprachkurse oder EDV-Lehrgänge
- als Lehrling, Gemeinl. Familienmitglied usw. bei geeigneten Bildungstätigkeiten

Wer wird unterstützt?

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigte von in Thüringen ansässigen Unternehmen
- mit einem Jahresnettoeinkommen über 20.000 EUR brutto und unter 40.000 EUR brutto bei Arbeitsverhältnissen, bei Zusammenvergnügen über 40.000 EUR brutto und unter 60.000 EUR brutto
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind von einer Förderung ausgeschlossen

Wie ist die Förderung ausgestaltet?

- Gewährung eines Zuschusses bis zu max. 1.000,00 EUR
- längstens die Ausgaben des Weiterbildungsvertrages unter diesem Betrag, werden die tatsächlichen Ausgaben in voller Höhe gefördert
- Eine Förderung mit dem Weiterbildungscheck ist als zwei Kalenderjahre möglich

Bei Fragen hilft Ihnen:

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaats Thüringen mbH (GAWW)
Waldbergstraße 1 #
99992 Erfurt
Tel.: 03611/22230
www.gaww-thueringen.de

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Der „Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020“ steht im Internet unter folgenden Adressen zum Download zur Verfügung:

<http://www.esf-thueringen.de>

<http://www.gfaw-thueringen.de>

<http://www.aufbaubank.de>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.